

Umsteuerung von Hilfeleistungen in der öffentlichen Erziehungs- und Familienberatungsstelle Marzahn-Hellersdorf (Pilotstudie)

Dr. H. Scherner

Anliegen

„Umsteuerung“ ist der Versuch, Erwartungen an Jugendhilfe zielgerichtet mit den Möglichkeiten zu vereinbaren. Dies ist Anliegen der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung im Allgemeinen. Für den psychosozialen Fachdienst des Jugendamtes ist die Umsteuerung die wichtigste unmittelbare Aufgabe für den öffentlichen Träger. Üblicherweise geschieht dies durch das Tätigwerden nach § 28 bzw. 18(3) KJHG. Dabei wird durch Beratung die Hilfe geleistet oder nach der geeigneten und notwendigen Hilfeform gesucht. Das Geschehen von Leistungserbringung und Teilnahme an Umsteuerungs- und Hilfeplanungsprozessen ist hier u. W. erstmalig statistisch abgebildet worden. Bei dem hier vorzustellenden statistischen Verfahren nutzen wir die Vorzüge unseres Aktenführungsprogramms „EFB-Assistent“ (J. V. Schmidt). Wir haben damit Umsteuerung routinemäßig erfasst und können sie automatisiert auf die anderen Datenbestände beziehen. Die hier zu beachtende Umsteuerung erfolgt aus der unmittelbaren Fallarbeit heraus, wie sie in der Statistik der Jugendhilfe erfasst wird. Darüber hinaus gibt es in der Erziehungsberatung des Jugendamtes Umsteuerung auch in Formen fachdienstlichen Tätigwerdens ohne Einladen der Betroffenen wie z.B. in Clearingprozessen oder durch Lotsenfunktionen.

Methode der Erfassung

Beim Abschluss von erfolgten Erziehungsberatungen wurde durch die Fachkraft eingeschätzt, **prä (Input):** welche Hilfeleistung zu Beginn der Beratung angefragt wurde bzw. zu klären war und

post (Output): welche Hilfe letztlich bei Abschluss der Beratung gegeben bzw. fachlich begründet anzuraten war. (s. Grafik)

Dazu wurden bei Beginn und Abschluss jeweils 13 identische Antwortmöglichkeiten vorgegeben, nach denen jede Akte zu signieren war:

- elf Hilfen zur Erziehung (§§ 27(3) bis 35 und § 18(3) KJHG),
- Kinderschutz (z.B. Krisenberatung, Gefahrenabwehr)
- Hilfeplanung (bei zunächst unspezifischen Anfragen gem. § 36 KJHG)
- Sonstiges (z.B. als Weiterverweisung zu Leistungen des KJPD, des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Schuldnerberatung etc.)

Dabei waren Hilfen nach § 28 Erziehungsberatung sowie §18(3) Beratung und ggf. Unterstützung in Umgangsfragen als originäre Aufgaben der EFB festgestellt und die übrigen Nennungen als Umsteuerung aufzufassen.

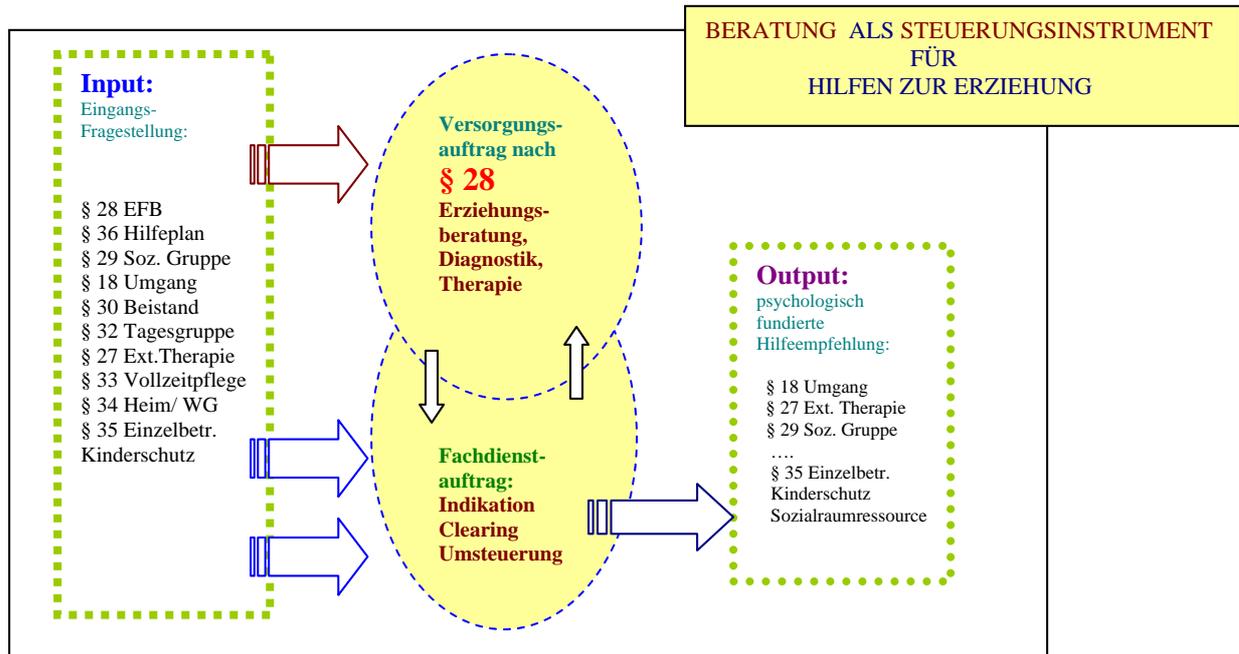
Mit den Zuordnungen am Beginn und Ende konnte eine Kreuztabelle gebildet werden, die Eingangsanfragen und Abschlussempfehlungen systematisch aufeinander bezieht. Das wäre eine Prä-Post-Erfassung eines Vorgangs und die Funktion der Erziehungsberatung würde aus Jugendhilfe-Sicht wie eine „black-box“ untersuchbar. Dazu können, wie hier zu zeigen, die Daten aus der Umsteuerungsfrage automatisch mit anderen interessierenden Datenbeständen der Aktenführung kombiniert werden.

Gesamtergebnisse

Im Leistungsumfang von fast einem ganzen Jahr wurden an zwei Standorten der Beratungsstelle 846 Akten (Standort a 495 und Standort b 351 Akten) zugeordnet. 693 (82%) der Akten gehörten zu originären Leistungen der EFB. Insofern waren 153 (18%) der Fälle der Umsteuerung zuzuordnen. In 23 Fällen wurden Anfragen verschiedener (nicht originärer)

Art letztlich durch Erziehungs- bzw. Umgangsberatung abgegolten. Das heißt, in 3% der Fälle leistete die EFB ersatzweise Hilfe zur Erziehung.

An den Standorten der EFB gab es unterschiedliche Häufigkeiten in der Umsteuerungsfrage. Dabei lag der Anteil von Fällen mit Umsteuerung am Standort a bei 18% und am Standort b bei 22%. An beiden Standorten war aber die Tendenz ablesbar, dass mehr nicht als § 28 bzw. §18(3) angefragte Leistungen letztlich doch durch originäre Erziehungsberatung realisiert wurden. Umsteuerung wurde demnach an beiden Standorten als fachliche Koordinierung und auch als Bereitschaft zur Eigenerbringung aufgefasst.



Grafik: P. Müller (Plakat Fachdienstlichkeit/ EFB-Fachtag EFB-Modell v. 17.03.2005)

Spezielle Ergebnisse

Die Ergebnisse vom **Standort b** sollen nun hier spezieller dargestellt werden. Hinter jeder Akte stehen dort durchschnittlich 9 unmittelbar erbrachte Kontaktstunden bei 6,7 Terminen. Dabei waren es in 58 % der Fälle vorgestellte Jungen.

Nicht umgesteuert wurden all jene Erziehungs- und Umgangsberatungen, die nachgefragt und auch als solche erbracht wurden, das sind 275 oder 78%. Im weitesten Sinne wären damit 76 Fälle über die Leistungen hin „umgesteuert“ worden, d.h. 22%. Betrachtet vom Beginn an wären das 16% Umsteuerung und vom Abschluss her 13%; die Differenz 3 % bedeutet, dass in 11 Fällen vorher anderer angefragter Leistungen dann als originäre EFB übernommen und geleistet wurden.

Genauer betrachtet ergibt die Kreuztabelle z.B. bei der **Heimerziehung**, dass von 6 angefragten Fällen drei zur EFB genommen und drei bestätigt wurden. Aber in keinem Fall ist aus einer angefragten EFB letztlich eine Heimerziehung erwachsen!

Leistungsintensität: Um die Intensität der Arbeit an den verschiedenen Fragestellungen zu ermitteln, wurden Eingang und Ausgang mit den jeweiligen Leistungsanteilen kombiniert. Vom Ende her betrachtet wird 88 % der Zeit für originäre Aufgaben der EFB aufgewandt (9,1

h effektiver Kontaktzeit pro Fall) und 12 % der Zeit kommen Fällen der Umsteuerung zugute (8,7 h pro Fall).

Am intensivsten wurde zur Frage der Vollzeitpflege gearbeitet (11 h) / Erziehungsberatungen (10 h). Bei der anfänglichen Heimfrage und sonstigen Hilfen werden immerhin 6,3 h im Kontakt mit den Ratsuchenden aufgewandt. Für den Fall, dass dann Heim oder sonstige Hilfen als nötig festgestellt wurden, waren 3,3 h aufgewandt worden. Mithin ist die Klärung der Heimfragen durch die EFB zügig erfolgt und das Problem nicht irgendwie durch Beratung auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben worden.

Beratungsanlässe und Hilfe-Form: In den Kreuztabellen dazu zeichnet sich ein Trend ab, wonach Erziehungsberatung bei Umsteuerungsfragen in Anspruch genommen wird, wenn eher Beziehungsprobleme im Vordergrund stehen.

Alter des jungen Menschen und Hilfeform: Erziehungsberatung hat Altersgipfel mit 4, 10 und 15 Jahren. Umgangsberatung mit 7 Jahren. Hilfeplanung mit 15 bzw. 12 (bei Ausgang) Jahren.

Geschlechterverhältnis und Umsteuerung: Sowohl bei den originären EFB - Aufgaben als auch bei der Umsteuerung von Hilfen beträgt letztlich das Geschlechterverhältnis gleichermaßen 58% Jungenanteil. Als bezeichnend hebt sich heraus, dass der Jungenanteil bei Umgangsberatung mit letztlich 66 % deutlich erhöht ist. Das legt nahe, dass um Jungen nach Trennung mehr gefightet wird bzw. dass sich Väter womöglich mehr um den Umgang mit Söhnen bemühen.

Zusammenfassung

Mit dem hier erstmalig angewandten Verfahren wird in der Praxis der Erziehungsberatung vorkommende Umsteuerung von Hilfen zur Erziehung statistisch abgebildet. Damit kann die fachdienstliche Steuerungsfunktion an den Beratungsstandorten objektiviert werden. Wir verfügen somit über ein datenökonomisches Verfahren zur Evaluation von trägerspezifischen Effekten öffentlicher Erziehungsberatung.

Bei diesem ersten Versuch zeigte sich, dass Umsteuerung von Hilfen an den beiden Beratungsstandorten in der Praxis unterschiedlich häufig aber in der gleichen Zielrichtung funktioniert: als Koordinierung von Hilfe oder auch als Eigenerbringung. In pluralen Anfragen wurde fachlich bei der Hilfeplanung mitgewirkt bzw. „artfremde“, nicht-originäre Anfragen wurden der Tendenz nach in der Erziehungsberatung gleich mit erledigt. Die nach den Beratungen eingegebenen Daten gaben Einblick in die Entscheidungstendenzen der Fachkräfte und bieten Anlass, sich über den Beitrag der EFB zur Hilfeplanung und -gewährung im Team faktengeleitet zu verständigen.

Der Anteil von Umsteuerung erscheint mit mal mehr, mal weniger als 20 % am Gesamtumfang der Fälle. Bei Würdigung der gesamten Datenbilanz wird durch den Vergleich mit den originären Aufgaben der EFB deutlich, dass Umsteuerung gerade aus einer umfassenden und umfangreichen Erziehungsberatung heraus verstanden werden kann. Umsteuerung ohne ein Rückgrat an Leistungen der originären Hilfe nach § 28 KJHG gäbe keinen Sinn. Die Ergebnisse sprechen für einen unmittelbar leistungserbringenden **und** dabei auch umsteuernden psychosozialen Fachdienst im Jugendamt.